

# Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität für den Beruf Solarinstallateurin EFZ / Solarinstallateur EFZ (52009)

(ergänzende Informationen)

## 1 Mindesteinrichtung / Mindestsortiment Lehrbetrieb (ergänzend zu den Kantonalen Überprüfungsdokumenten «Lehrstellenabklärung / Bericht Betriebsexperte»)

- 1.1. Persönliche Schutzausrüstung
- 1.2. Handwerkzeug / persönliche Werkzeugkiste
- 1.3. Gemeinsam genutztes Werkzeug, um die Arbeiten gemäss Bildungsplan auszuführen
- 1.4. Handmaschinen wie Akkuschauber, Schlagschauber, Bohrmaschine/Schlagbohrmaschine
- 1.5. Maschinen und Werkzeug, um zu sägen, zu schneiden oder zu schleifen, wie Handkreissäge, Stichsäge, Winkelschleifer
- 1.6. Messgeräte wie Spannungsprüfer nach EN61243-3, NIV-Installationstester, Photovoltaikmessgerät, DC-Messzange, Einstrahlungsmessgerät/Kennlinienmessgerät

## 2 Empfehlung verwandte Berufe als Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (gemäss BiVo Art. 15; Abs. b)

- Abdichterin EFZ / Abdichter EFZ
- Dachdeckerin EFZ / Dachdecker EFZ
- Fassadenbauerin EFZ / Fassadenbauer EFZ
- Spenglerin EFZ / Spengler EFZ
- Heizungsinstallateurin EFZ / Heizungsinstallateur EFZ
- Sanitärinstallateurin EFZ / Sanitärinstallateur EFZ
- Zimmerin EFZ / Zimmermann EFZ
- Elektroinstallateurin EFZ / Elektroinstallateur EFZ
- Montage-Elektrikerin EFZ / Montage-Elektriker EFZ

**Empfehlung für Fachkräfte:** EFZ gemäss Liste für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, Fachkräfte mit entsprechendem EBA-Abschluss, oder Fachkräfte mit gleichwertigen Qualifikationen.

## 3 Erläuterungen zu bewilligungspflichtigen Installationsarbeiten

Die Arbeit an elektrischen Niederspannungsinstallationen ist in der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) geregelt. Grundsätzlich müssen Lernende bei bewilligungspflichtigen Installationsarbeiten angeleitet werden. Das bedeutet, sie werden auf Schritt und Tritt begleitet.

Es gibt zwei Arten von Bewilligung, die allgemeine und die eingeschränkte.

### **Ausbildungsbetrieb mit eingeschränkter Installationsbewilligung nach Art. 14 NIV**

Der Bewilligungsträger nach Art. 14 NIV für Photovoltaikanlagen muss den/die Lernende/n bei Installationsarbeiten anleiten. Empfehlung: Pro Bewilligungsträger kann ein Betrieb maximal 3 Lernende ausbilden. Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI legt im Zweifel die maximale Anzahl der Lernenden in einem Betrieb fest.

### **Ausbildungsbetrieb mit allgemeiner Installationsbewilligung nach Art. 8 NIV**

Personen mit der Ausbildung als Elektroinstallateur EFZ oder Montage-Elektriker EFZ dürfen Lernende anleiten (vgl. Art 10a Absatz 4 NIV), sofern sie von einem Bewilligungsträger genügend beaufsichtigt werden (vgl. Art. 10 Absatz 1 NIV). Die vorerwähnten Personen dürfen je maximal 5 Lernende anleiten, sofern damit die Voraussetzungen für die allgemeine Installationsbewilligung nach wie vor erfüllt sind.

## **4 Empfehlung verkürzte Lehre**

Ins dritte Lehrjahr einsteigen ist möglich, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

4.1 ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem der folgenden Berufe

- Abdichterin / Abdichter
- Dachdeckerin / Dachdecker
- Fassadenbauerin / Fassadenbauer
- Spenglerin / Spengler
- Zimmerin / Zimmermann

und

4.2 mindestens 120 Tage Praxiserfahrung in der Solarinstallation vor Beginn der Lehrzeit

Über die Dauer der Verkürzung entscheidet die zuständige kantonale Behörde.